

3. 1. Wie ist der Ersatzanspruch des öffentlichen Versicherungsträgers zu bemessen, wenn dem Verletzten wegen eigenen Mitverschuldens nur ein Anspruch auf Ersatz der Hälfte seines Schadens zusteht?

2. Ist es für den Ersatzanspruch von Bedeutung, wenn die eigenen Ansprüche des Verletzten verjährt sind?

BGB. §§ 254, 404, 412. HaftpflichtG. §§ 3a, 7, 8. RWD. §§ 558 f/1g., §§ 1524, 1542.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 13. Mai 1935 i. S. Tiefbau-Berufsgenossenschaft (M.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Befl.). VI 562/34.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 1. Oktober 1929 waren die im Dienst einer Baufirma stehenden Arbeiter L. und G. auf einem Bahnhof der verklagten Reichsbahn-Gesellschaft mit der Neupflasterung eines Bahnsteigs beschäftigt. Beim Heranholen von Sand fuhr die benutzte schwere zweirädrige Karre nach Überqueren zweier Geleise unmittelbar hinter der letzten Schiene in dem bereits aufgerissenen Pflaster des Bahnsteigs fest. Während sich der Arbeiter L. zwischen den Karrenbäumen bemühte, die Karre fortzuziehen, wurde diese an der Rückseite von einem einfahrenden Zuge erfaßt und weggeschleudert; hierbei wurde L. verletzt. Die klagende Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat L. auf Grund der Reichsversicherungsordnung entschädigt. Sie macht den auf sie übergegangenen Schadenersatzanspruch des L. gegen die Beklagte geltend. Das Berufungsgericht hat den Zahlungs- und Feststellungsanspruch der Klägerin zur Hälfte zugesprochen und die weitergehende Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung, soweit zu ihrem Nachteil erkannt worden ist.

Aus den Gründen:

Ohne Rechtsirrtum hat das Oberlandesgericht ein für den Unfall mitursächliches erhebliches Verschulden des Verletzten angenommen und den Schaden zwischen ihm und der Beklagten hälftig verteilt. . . (Wird näher ausgeführt.)

Hiernach könnte der Verletzte nur den Ersatz der Hälfte des ihm erwachsenen Schadens von der verklagten Reichsbahn fordern. Daraus folgt aber nicht, wie das Berufungsgericht ohne weiteres annimmt, daß sich nun auch die klagende Berufsgenossenschaft mit der Hälfte ihrer Forderung begnügen müsse. § 1542 RVO. lautet in seinem hier maßgebenden Satz 1:

Soweit die nach diesem Gesetz Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach andern gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie dem Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben.

Aus dieser Vorschrift ergibt sich deutlich, daß der Schadenersatzanspruch des Versicherten gegen dritte Personen insoweit übergeht, als er gesetzlich begründet ist. Steht dem Verletzten infolge eigenen

mitwirkenden Verschuldens nur der Anspruch auf teilweisen Schadensersatz zu, so ergreift der Rechtsübergang eben diesen Teilanspruch, und zwar mit dem Vorrang vor dem etwa dem Verletzten verbliebenen Rechtsanspruch. Nach der Regelung des § 1542 RWD. kann der Verletzte, soweit er Anspruch auf Versicherungsschutz hat, nicht denselben Betrag noch einmal von dem Schädiger fordern; in seinem Verhältnis zu dem öffentlichen Versicherungsträger kann er auch nicht eine anteilmäßige Verteilung des von dem Schädiger zu ersetzenden Schadensbetrags verlangen und den Versicherungsträger auf einen Teilbetrag verweisen, dem ein Anspruch gegen den Schädiger gar nicht zugrunde läge. Diese Grundsätze stehen in der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest (RGZ. Bd. 62 S. 145 [148] u. S. 337 [338], Bd. 123 S. 40 [42]; SeuffArch. Bd. 85 Nr. 82; JW. 1932 S. 2537 Nr. 19; DAutoR. 1934 Nr. 173).

Die Beträge, welche die Klägerin auf Grund der Reichsversicherungsordnung an den Verletzten L. bereits geleistet und ferner zu leisten hat und welche den Gegenstand der Klage bilden, sind, soviel zu ersehen, unstrittig. Da die Klägerin den Anspruch des Verletzten geltend macht, so ist zunächst zu ermitteln, was der Verletzte von der Beklagten zu beanspruchen hätte (RGZ. Bd. 62 S. 145 [148]). Im vorliegenden Fall bildet die Hälfte des Schadens, der dem Verletzten erwachsen ist und den die haftpflichtige Beklagte zu ersetzen hätte, die Grenze des Klagenanspruchs. Es wird zu prüfen sein, wie sich das auf die Einzelleistungen der Klägerin auswirkt. Dieser Berechnungsweise könnte ein Bedenken entgegenstehen. Um die Glaubwürdigkeit des als Zeugen vernommenen Verletzten L. darzutun, hat die Klägerin selbst behauptet, daß die eigenen Ansprüche des Verletzten inzwischen verjährt seien. In diesem Rechtszug ist somit davon auszugehen, daß dem Verletzten über die Klageforderung hinaus keine Ansprüche gegen die Beklagte zustehen. Umfaßt also der auf die Klägerin übergegangene Anspruch des Verletzten dessen gesamten noch bestehenden Schaden, so könnte in Frage kommen, ob nicht dieser allein übrig gebliebene Schaden und demnach die Klageforderung als solche hälftig zu teilen wäre. Diese Frage ist jedoch zu verneinen. Es kommt darauf an, was vom Anspruch des Verletzten auf die Klägerin übergegangen ist und was sie in der Klage verlangt hat. Nach dem Wortlaut des § 1542 RWD. setzt der Rechtsübergang nicht voraus, daß bereits Leistungen von den öffentlichen Versicherungsträgern

bewirkt worden sind, sondern der Anspruch geht über, soweit sie Leistungen zu gewähren haben. Daraus ist zu folgern, daß die Ersatzforderung gegen den Dritten schon im Augenblick der Entstehung in der Person des Verletzten durch dessen Person hindurch auf die Berufsgenossenschaft übergeht (RGZ. Bd. 91 S. 142; an diesem Urteil hat das Reichsgericht in späteren Entscheidungen festgehalten). Der Schadenersatzanspruch des Verletzten ist von vornherein mit der Einrede aus § 254 BGB. behaftet und kann daher nur in dieser Gestalt auf die Berufsgenossenschaft übergehen (§§ 404, 412 BGB.). Für den Rechtsübergang bildet es kein Hindernis, daß die Schadensteilung wie überhaupt die Höhe des dem Verletzten erwachsenen Schadens im Augenblick des Übergangs noch nicht feststand. Denn selbst zukünftige Forderungen sind abtretbar, sofern sie genügend bestimmt oder wenigstens bestimmbar sind (RGKomm.z.BGB. § 398 Erl. 2 Abs. 3 mit Nachw.). Diese Voraussetzung ist gegeben. Entsprechend dieser Rechtslage ist die ausdrücklich auf § 1542 RVO. gestützte Klage dahin auszulegen, daß die Klägerin den Schadenersatzanspruch des Verletzten in seinem schließlichen rechtlichen Bestande, wie er erst durch die rechtskräftige Entscheidung dieses Rechtsstreits festgestellt werden kann, hat geltend machen wollen und geltend gemacht hat. Dem steht nicht entgegen, daß sich die Klägerin stets und schon in der Klageschrift auf den Standpunkt gestellt hat, L. treffe überhaupt kein Verschulden, so daß die Klageforderung in vollem Umfang begründet sei. Denn die Klägerin mußte mit der Möglichkeit einer Schadensteilung hinsichtlich der Ansprüche des Verletzten rechnen. — Nach § 8 HaftpflG. verjähren die Forderungen auf Schadenersatz in zwei Jahren vom Tag des Unfalls an. Der Unfall hat am 1. Oktober 1929 stattgefunden. Die Klage lautet vom 28. Juli, die Klageantwortung vom 24. August 1931. Wenn auch der genaue Zeitpunkt der Klagezustellung nicht feststeht, so waren die Klageansprüche doch bei der Klageerhebung keinesfalls verjährt.

Im einzelnen ist noch auf folgendes hinzuweisen. Nach der Klagerechnung hat die Klägerin bisher dem Verletzten Kur- und Wundpflegungskosten ersetzt, ihm Kranken- und Familiengeld gezahlt, der Ortskrankenkasse einen Betrag ersetzt und für die Zeit vom 10. Mai bis zum 26. Juli 1930 anscheinend die Vollrente und seitdem eine Teilrente gewährt.

Sollte die Klägerin dem Verletzten die vollen Heilungskosten

gewährt haben (§ 1542 Abs. 2, § 1524, vgl. §§ 558 flg. RVO.), so würde insoweit die Forderung der Klägerin mit Recht hälftig geteilt sein. Bei dem Kranken- und Hausgeld ist zu prüfen, wie hoch sich für dieselbe Zeit der Erwerbsausfall des Verletzten stellt, und dessen Hälfte ist mit dem geforderten Krankengeld zu vergleichen. Bei der Vollrente ist zu beachten, daß diese, abgesehen von Kinderzulagen, nur  $\frac{2}{3}$  des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes beträgt (§ 559, §§ 563 flg. RVO.), während der Verletzte nach §§ 3a, 7 HaftpflichtG. (Fassung nach Art. 42 EW.z.BWB.) den Ersatz seines wirklichen Schadens wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse fordern kann, dessen Hälfte wiederum die Klägerin in Rechnung stellen darf. Zur Gewährung der Teilrente ist zu erwägen, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts der dem Verletzten zu ersetzende Schaden nicht abstrakt nach den Grundsätzen der Sozialversicherung, sondern nach den Umständen des einzelnen Falls zu ermitteln und zu bestimmen ist (SeuffArch. Bd. 86 Nr. 5, Bd. 88 Nr. 26; JW. 1932 S. 1249 Nr. 2 u. S. 2154 Nr. 13, 1933 S. 830 Nr. 6; AutoR. 1934 Nr. 148; vgl. Planck BWB. § 843 Anm. 2). Wäre also anzunehmen, daß der Verletzte mit dem ihm verbliebenen Rest der Arbeitskraft einen Erwerb überhaupt nicht finden könnte, so würde er denselben Schaden erleiden, wie wenn er durch den Unfall gänzlich erwerbsunfähig geworden oder noch geblieben wäre. Inwieweit der an die Ortskrankenkasse von der Klägerin vergütete Betrag zu erstatten und wie der Feststellungsausspruch zu fassen sein wird, bleibt der Prüfung des Berufungsgerichts überlassen.